

Steuerersparnis durch Vorauszahlung von KV-Beiträgen

Wenn sich ein Jahr zum Ende neigt, suchen viele Steuerpflichtige noch nach einer möglichst schnell, preisgünstig und komplikationslos für das ablaufende Jahr zu bewirkenden Steuerermäßigung. Oft werden vor diesem Hintergrund unüberlegte Investitionen getätigt; vereinzelt erfolgen Vorauszahlungen auf laufende Kosten. All dies geschieht in der Hoffnung, letztendlich die erwünschte Steuerermäßigung zu bewirken.

Zu vorstehendem Themenkomplex stellt die vorzeitige Zahlung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ein im Privatbereich nahezu ideales Instrument dar. Mit ihr wird die Steuerersparnis nicht nur zeitlich vorgezogen; vielmehr kann mit der vorzeitigen Zahlung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen auch eine gegenüber dem Regelfall insgesamt günstigere Steuergestaltung bewirkt werden. Hintergrund für das im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge meist verborgen liegende steuerliche Optimierungspotential ist dabei die nachfolgend erläuterte Konstellation bei der Absetzbarkeit von Versicherungsbeiträgen:

Beiträge zu Versicherungen sind – sofern es sich nicht um bestimmte Rentenversicherungen handelt – jährlich bis zu 2.800,00 € (bei Eheleuten 5.600,00 €) absetzbar. Dabei mindert sich dieser Höchstbetrag um 900,00 €, wenn dem Steuerpflichtigen zur Krankenversicherung steuerfreie Beitragszuschüsse (bspw. durch einen Arbeitgeber, die Deutsche Rentenversicherung o.ä.) gewährt werden oder der Versicherungsschutz (wie in der Familienversicherung der GKV, bei der beamtenrechtlichen Beihilfe etc.) ohne die Zahlung eigener Beiträge gewährt wird. Andererseits erhöhen sich vorgenannte Maximalbeträge auf den Wert der für die Basisabsicherung in Kranken- und Pflegeversicherung gezahlten Beiträge. Da letztgenannte Beiträge meist recht hoch ausfallen, bleibt für eine steuermindernde Berücksichtigung bspw. der Beiträge zu Unfall-, Lebens- und Haftpflichtversicherungen unter Berücksichtigung der vorgenannten Höchstbeträge meist kein Spielraum mehr.

Grundsätzlich sind Versicherungsbeträge im Jahr der Zahlung steuerlich berücksichtigungsfähig. Dies eröffnet den Steuerpflichtigen einen gewissen Gestaltungsspielraum. Aus einer vorgezogenen Zahlung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen kann sogar ein regelrechtes Steuersparmodell entstehen, wobei lediglich die für einen Zeitraum von maximal 2½ Jahren erfolgten Beitragsvorauszahlungen eine steuerliche Berücksichtigung finden können. Nachfolgendes Beispiel soll dabei die gegebenen Möglichkeiten verdeutlichen:

Ein lediger Unternehmer hat jährlich 4.000,00 € an Beiträgen für die Basiskranken- und die Pflegeversicherung sowie 6.000,00 € für private Haftpflicht, Unfall- und Lebensversicherungen zu zahlen.

Steuerlich abziehbar sind von dem demnach gegebenen jährlichen Gesamtaufwand an Versicherungsbeiträgen in Höhe von 10.000,00 € nur die für Kranken- und Pflegeversicherung gezahlten 4.000,00 €.

Die übrigen Versicherungsbeiträge sind aufgrund der vorstehend skizzierten Höchstbetragsregelung steuerlich nicht abziehbar.

Der Beispielunternehmer erwägt, eine (aus steuerlicher Sicht) maximal mögliche Vorauszahlung auf seine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu leisten.

Leistet der Unternehmer im Jahr 01 neben dem laufenden Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung auch noch die steuerlich maximal ansatzfähige Beitragsvorauszahlung für 2½ Jahre, ergäbe sich eine Gesamtzahlung im Jahr 01 von 14.000,00 € (je 4.000,00 € für insgesamt 3½ Jahre). Diese wirkt sich steuerlich voll aus, während die Beitragszahlungen zu den übrigen Versicherungen in Höhe von 6.000,00 € – wie gewohnt – steuerlich ohne Relevanz bleiben.

Für die Jahre 02 und 03 hat fraglicher Beispielunternehmer wegen der geleisteten Beitragsvorauszahlung keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung mehr zu entrichten. Er kann nun die für die übrigen Versicherungen gezahlten Beiträge bis zum Höchstbetrag von jährlich 2.800,00 € absetzen.

Auch im Jahr 04 sind Versicherungsbeträge in Höhe des Höchstbetrages von 2.800,00 € steuerlich absetzbar, da die für das zweite Halbjahr in Höhe von 2.000,00 € für die Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlenden Beiträge den Höchstbetrag nicht übersteigen. (Insofern empfiehlt es sich, die Vorauszahlung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen bestenfalls auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu beschränken und den von der Steuergesetzgebung eingeräumten Maximalvorauszahlungszeitraum nicht vollständig auszuschöpfen.)

Insgesamt sind in vorstehendem Beispielfall also 22.400,00 € an Versicherungsbeiträgen mit steuerlicher Relevanz absetzbar. Gegenüber der laufenden, jährlichen Beitragszahlung in Kranken- und Pflegeversicherung (4 Jahre á 4.000,00 €) bewirkt die beispielhaft genannte Beitragsvorauszahlung eine zusätzliche Absetzbarkeit von Versicherungsbeiträgen in Höhe von 6.400,00 €, ohne dass dem Beispielunternehmer durch die Beitragsvorauszahlung (mit Ausnahme des als zu vernachlässigen anzusehenden Zinsnachteils) zusätzliche Aufwendungen entstehen würden. Geht man von einem Steuerersatz von bspw. 40% aus, ließe sich durch diesen „Kniff“ eine Steuerersparnis von über 2.500,00 € bewirken!

Naturngemäß muss die Sachverhaltsdarstellung in einer Informationsschrift wie dieser stets vereinfacht erfolgen. So wurde bei vorstehenden Ausführungen nicht berücksichtigt, dass es sich bei der ermittelten Steuerersparnis letztendlich um einen Mindestwert handelt, da die Steuergesetzgebung vorsieht, dass höhere Versicherungsbeiträge zu berücksichtigen sind, wenn dies nach „älteren“ Steuergesetzen rechnerisch herleitbar ist; insoweit erfolgt durch das zuständige Finanzamt eine Günstigerprüfung routinemäßig, so dass eine konkrete Beantragung einer Alternativberechnung entbehrlich ist.

Konkretere Aussagen und Angaben zu dem in dieser Informationsschrift abgehandelten Themenkomplex erhält man von seinem Steuerberater. Diesen sollte man ebenso auf die Möglichkeit und die Auswirkung einer Beitragsvorauszahlung ansprechen, wie die betroffene Krankenversicherung.